

## **Stellungnahme**

### **zum Entwurf eines Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltlichen Verfahren**

#### **-Drucksache 17/1224 -**

Der Einsatz von Videokonferenztechnik in der Justiz hat sich bereits heute bewährt. Sie erspart den Verfahrensbeteiligten teilweise lange Anfahrtszeiten zu den Gerichten, die oftmals in keinem Verhältnis zur Dauer der mündlichen Verhandlung stehen, und reduziert die Reisekosten. Die Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenzanlagen im Bereich der Rechtsprechung führt insoweit nicht nur zu einer Arbeitserleichterung und Effizienzsteigerung bei den Verfahrensbeteiligten sondern ist in Anbetracht immer knapper werdender Rohstoffe und steigender Energiekosten ein wirtschaftlich sinnvoller Beitrag zur Schonung der vorgenannten Ressourcen. Der Entwurf eines Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltlichen Verfahren, der die Beseitigung von verfahrensrechtlichen Hemmnissen anstrebt, ist daher zu begrüßen.

Anders als in der Begründung zum Gesetzentwurf beschrieben, sind aber verfahrensrechtliche Probleme und die mangelnde Ausstattung der Gerichte nicht alleiniger Grund für die bisher eher zurückhaltende Nutzung der Videokonferenztechnik durch die Gerichte. Nach meinen Erfahrungen sind auch Vorbehalte der Richter und Anwälte maßgebend dafür, dass häufig ein Antrag auf Videokonferenz gar nicht erst gestellt oder ein solcher Antrag durch das Gericht abgelehnt wird. Die Vorbehalte beziehen sich zum einem auf die Zuverlässigkeit und die Beherrschbarkeit der Technik in der mündlichen Verhandlung. Zum anderen wird die Auffassung vertreten, dass durch die Videotechnik eine gewisse Distanz zwischen den Beteiligten geschaffen würde. Nur die mündliche Verhandlung in einem Raum vermittele den so wichtigen unmittelbaren und persönlichen Eindruck.

Die genannten Vorbehalte wird man durch eine entsprechende Intensivierung des Einsatzes der Videokonferenztechnik durch technikaffine Richterkollegen und Anwälte (Vorbildfunktion) und – hinsichtlich des Vorbehaltes der Beherrschbarkeit und Bedienbarkeit der Anlage während der mündlichen Verhandlung – entweder durch eine richterfreundliche Bedienbarkeit der Videokonferenzanlage oder durch technisches Personal, das bei der mündlichen Verhandlung anwesend ist, entkräften können.

Grundlage für eine breite Akzeptanz bei den Verfahrensbeteiligten ist aber auch eine den technischen Anforderungen entsprechende Einrichtung und Installation der Videokonferenzanlage. Der Verfasser hat in der Vergangenheit bei bundesweiten Schaltungen zu anderen Standorten wiederholt festgestellt, dass Videokonferenzanlagen nicht sachgerecht installiert worden waren. Auffällig waren dabei die falsche Positionierung der Kamera, die fehlerhafte Ausleuchtung des Raumes und das Fehlen von schallabsorbierenden Oberflächen. Es verwundert nicht, dass derartige Anlagen von den Richtern nur ungerne genutzt werden. Die Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz sollte daher einen Leitfaden

für die Ausstattung von Videokonferenzräumen und die Installation der Anlage entwickeln und den Gerichten für deren Planungen zur Verfügung stellen.

Soweit in der Begründung zum Gesetzesentwurf anklingt, dass auch die vermehrte Ausstattung der Gerichte mit Videokonferenztechnik zu einer Intensivierung der Nutzung führen würde, möchte ich ausdrücklich davor warnen, Gerichte nach dem Gießkannenprinzip mit Videokonferenzen auszustatten. Eine von mir vor einigen Jahren bundesweit durchgeführte Umfrage bei Gerichten, die (damals) über eine Anlage verfügten, hat ergeben, dass vor allem Gerichte mit weiträumigem Zuständigkeitsbereich die Videokonferenztechnik häufig nutzen. Gerichte mit einem kleinen Gerichtssprengel nutzten die Anlage nie oder nur gelegentlich im Rahmen von Zeugenschutzprogrammen oder für die Vernehmung von Kindern. Für diese Zwecke könnte eine mobile Videokonferenzanlage ausreichen, die mehreren Gerichten auf Abruf zur Verfügung gestellt wird.

Die finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind in der Entwurfsbegründung nach meinem Dafürhalten nicht vollständig beschrieben. Sie erwecken den Eindruck, dass sich die Einrichtung der Videokonferenztechnik in der Beschaffung einer Anlage und dem Bereitstellen einer Leitung erschöpft. Eine Videokonferenzanlage zu planen und einzurichten bedeutet aber mehr, als nur eine Kamera mit der entsprechenden Übertragungstechnik im Videokonferenzraum zu platzieren. Abhängig von der Lage, Beschaffenheit und Ausstattung des Videoraumes können darüber hinaus Aufwendungen für den Schallschutz (Reduzierung der Lärmbeeinflussung von außen, Reduzierung von Schallreflexionen im Raum), für eine zusätzliche Beleuchtung (direktes Deckenlicht führt zur Schattenbildung, so dass in der Regel indirektes nach oben abstrahlendes Neonlicht zu empfehlen ist) oder die Verdunklung von Fenstern (zur Vermeidung von Schattenbildung auf den Gesichtern) anfallen. Auch muss im Einzelfall - abhängig von Anlagentyp und den organisatorischen Gegebenheiten - über die Beschaffung einer richterfreundlichen Fernbedienung nachgedacht werden.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Artikel 1:

Die Möglichkeit, auch Dolmetscher im Wege der Videokonferenz an einer mündlichen Verhandlung teilnehmen zu lassen, entspricht einem tatsächlich bestehenden praktischen Bedürfnis und ist daher ausdrücklich zu begrüßen.

Artikel 2:

Die von den Fraktionen der CDU/CSU und der FDP vorgeschlagene Fassung des § 128a ZPO ist zu bevorzugen. Die Möglichkeit, den Parteien von Amts wegen zu gestatten, per Videokonferenz an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen, dürfte sich in der Praxis als wirkungsvoller Beitrag zur intensiveren Nutzung der Videokonferenztechnik erweisen. Zudem erleichtert diese Regelung die praktische Handhabung. Oftmals wird der Antrag auf Videokonferenz in der Praxis erst nach der Ladung gestellt. Dies bereitet den Gerichten jedenfalls dann zusätzliche Arbeit, wenn für die Videokonferenz ein anderer Sitzungssaal belegt werden muss.

Da es den Parteien frei steht, zur mündlichen Verhandlung am Gerichtssitz zu erscheinen, erscheint die fehlende Anfechtungsmöglichkeit auch bei der von Amts wegen gestatteten Videokonferenz unbedenklich.

Ein Bedürfnis für die Aufzeichnung von Zeugenaussagen hat sich in der Praxis nach meiner Kenntnis nicht ergeben. Der Verzicht auf die Möglichkeit, eine Zeugenvernehmung aufzuzeichnen, begegnet daher keinen Bedenken.

#### Artikel 3 bis 5

Die Möglichkeit, den Beteiligten von Amts wegen zu gestatten, per Videokonferenz an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen, sollte aus den oben genannten Gründen auch in den Verfahrensordnungen der Fachgerichte verankert werden. Gründe für die unterschiedlichen Regelungen in der Zivilprozessordnung und den Prozessordnungen der Fachgerichtsbarkeiten sind für mich nicht ersichtlich.

Hinsichtlich des im Entwurf des Bundestags verwendeten Begriffs der „Vertreter“ mag man sich streiten, ob Selbstverständlichkeiten im Gesetz zu regeln sind oder nicht. M.E. sollte Selbstverständliches immer dann geregelt werden, wenn sich zeigt, dass das, was der Gesetzgeber für selbstverständlich hielt, in der Praxis zu Streit führt. In der bisherigen Praxis hat das Fehlen des Begriffs des Vertreters jedenfalls bislang nicht zu Irritationen geführt, so dass der Wortlaut der bisherigen Regelung übernommen werden kann.

#### Artikel 8

Die angesetzte Kostenpauschale von 15 Euro pro angefangene halbe Stunde ist sicherlich nicht kostendeckend aber in Anbetracht des Ziels des Gesetzes, eine Intensivierung des Einsatzes der Videokonferenztechnik zu erreichen, sachgerecht.

#### Artikel 9

Sinn und Zweck der vorgeschlagenen Verordnungsermächtigung ist für mich nicht recht ersichtlich. Soweit der Rechtsausschuss zutreffend ausführt, dass sich aus den Vorschriften kein Anspruch auf Videotechnik ableiten lasse und zudem die Anordnung einer Videokonferenz im Ermessen der Gerichte stehe (der sich hieraus eröffnende Ermessensspielraum umfasst auch Kriterien wie Verfügbarkeit und Umsetzbarkeit), besteht kein Anlass für eine weitergehende Regelungsmöglichkeit der Länder im Verordnungswege. Die vom Rechtsausschuss vorgeschlagene Verordnungsermächtigung erweckt aber gerade den Eindruck, dass sich ein solcher Anspruch aus den geplanten Änderungen ableiten lassen könnte und dürfte dadurch einige Länder in einen nicht gewollten Zugzwang bringen, was ich am Beispiel Brandenburg erläutern will:

Brandenburg hat bislang nur die Finanzgerichtsbarkeit mit einer Videokonferenzanlage ausgestattet. Brandenburg hätte nach Artikel 9 (in der vom Rechtsausschuss empfohlenen Fassung) nur die Wahl, entweder innerhalb einer kurzen Frist allen Gerichten Videotechnik zur Verfügung zu stellen oder aber von der Verordnungsermächtigung in Artikel 9 Gebrauch zu

machen und damit die Nutzung der bislang mit mehr als 50 Sitzungstagen pro Jahr sehr erfolgreich betriebenen Videokonferenzanlage des Finanzgerichts Berlin – Brandenburg zu unterbinden.

Abschließend möchte ich anmerken, dass die Auffassung der Gerichte zu der Frage, ob sich die Öffentlichkeit zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung auch an dem Ort, an welchen Bild und Ton der Verhandlung übertragen werden („Gegenstelle“), einfinden kann, unterschiedlich ist. Eine gesetzliche Regelung hierzu erscheint mir nicht zwingend, weshalb ich diesen Gesichtspunkt an dieser Stelle nur der Vollständigkeit halber erwähnen möchte.

Schwenkert